

## Satzungsausfertigung

Gemeinde Achstetten  
(Biberach)

# **Satzung**

über die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

## **„Berg“**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m. W. v. 01.08.2019 und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m. W. v. 30.06.2018

hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.Mai 2020 die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

## **„Berg“**

als **Satzungen** beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 30.09.19 / 18.05.20 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzungen.

### **§ 2**

#### **Bestandteile der Satzungen**

Die örtlichen Bauvorschriften

## **„Berg“**

bestehen aus:

- 1) Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 30.09.19 / 18.05.20
- 2) Örtlichen Bauvorschriften vom 30.09.19 / 18.05.20
- 3) Begründung vom 30.09.19 / 18.05.20

# Satzungsausfertigung

## § 3 Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:

Achstetten, den 19.05.2020

**Feneberg, Bürgermeister**

Hinweise:

Diese örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und Satzungsbeschluss werden ab dem 15.06.2020 im Bürgermeisteramt Achstetten, Rathaus Achstetten, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten zu nachstehenden Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr, Mittwoch von 13:00 bis 18:30 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 13:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gegenüber der Gemeinde Achstetten gestellt ist, wird verwiesen.

Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften bzw. der Satzung gegenüber der Gemeinde Achstetten schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder der auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Achstetten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Achstetten, den 19.05.2020

**Feneberg, Bürgermeister**